

Kleve, 08.11.2010

Laufende Nummer: 18/2010

## **Erste Änderungssatzung zur Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal**

Herausgegeben von der Präsidentin  
der Hochschule Rhein-Waal

Landwehr 4, 47533 Kleve

# Erste Änderungssatzung zur Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal

vom 02.11.2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516) sowie des § 2 Abs. 2 des Fachhochschulerrichtungsgesetzes 2009 in der Fassung des Fachhochschulausbaugesetzes vom 21. April 2009 wird die Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal vom 13.07.2009 wie folgt geändert:

## Artikel 1

Nach § 2 werden folgende §§ 3-5 eingefügt:

### § 3 Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören hauptberuflich die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung an. Darüber hinaus gehören dem Präsidium bis zu vier Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren der Hochschule Rhein-Waal an, von denen bis zu zwei hauptberuflich tätig sein können.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident legt unbeschadet des § 19 HG NRW die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Präsidiums fest.
- (3) Beschlüsse des Präsidiums können nicht gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten gefasst werden. Die Präsidentin oder der Präsident kann im Einzelfall auf dieses Recht verzichten.
- (4) Das Präsidium kann auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmen, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

## § 4 Amtszeit und Wahl der Mitglieder des Präsidiums

- (1) Die erste Amtszeit sowie weitere Amtszeiten der Präsidentin oder des Präsidenten betragen unbeschadet des § 2 Abs. 2, 5 Fachhochschulerrichtungsgesetz jeweils sechs Jahre, die der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung jeweils acht Jahre.
- (2) Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt sechs Jahre; die Amtszeit der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten endet jedoch spätestens mit der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten.
- (3) Die Frist gem. § 17 Abs. 3 S. 2 HG NRW für die Bestätigung der Wahl durch den Senat beträgt acht Wochen.

## § 5 Dekanin oder Dekan, Prodekanin oder Prodekan

- (1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.
- (3) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt vier Jahre.

§ 3 wird § 6, § 4 wird § 7, § 5 wird § 8, § 6 wird § 9.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Rhein-Waal vom 03.11.2010.

Kleve, den 03.11.2010

Die Präsidentin  
der Hochschule Rhein-Waal  
Professor Dr. Marie-Louise Klotz